

## Fokuskontrollpunkte 2024

Diese Kontrollpunkte werden bei der Grundkontrolle überprüft. In dieser Liste sind die Fokuskontrollpunkte aller Direktzahlungsprogramme (ohne Tierwohl) aufgelistet. Auf einem Betrieb werden natürlich nur die Kontrollpunkte von den angemeldeten Programmen kontrolliert.

Kontrollbereich und Nummer	Kontrollpunkt	Kontrollhandbuch
1	Keine Erschwerung der Kontrollen	Kontrollen können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden
1	Deklaration Einzelbäume	Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig.
2	Flächen sind sachgemäss bewirtschaftet	Sachgemässe Bewirtschaftung (z.B. keine übermässige Verunkrautung oder Vergandung)
1	Ausgeglichene Nährstoffbilanz	Nährstoffbilanz ist im Stickstoff und Phosphor ausgeglichen
2	Feldkalender oder Kulturblätter, Wiesenkalender oder Wiesenjournal vorhanden und vollständig	Es müssen min. folgende Angaben eingetragen sein: Feldkalender: - Sorte - Vorkultur - Bodenbearbeitung - Düngung - Pflanzenbehandlung - Ernte Wiesenjournal: - Nutzungsart - Düngung - Pflanzenbehandlung

3	Nährstoffbilanz vorhanden und vollständig	Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Auszüge aus HODUFLU sind auf der Kontrolle vorzuweisen.
4	Vereinfachte Nährstoffbilanzierung vorhanden und vollständig	Bei der Kontrolle der vereinfachten Nährstoffbilanz ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Auszüge aus HODUFLU sind auf der Kontrolle vorzuweisen
5	Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile vorhanden und vollständig	Nur für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Bei Flächenbewirtschaftung auf anderen Betrieben muss der Fruchtfolgerapport dieser Betriebe vorgelegt werden.
6	Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern	Pufferstreifen (Grün- oder Streueflächenstreifen), entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölz von mindestens 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächen Gewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden.
7	ÖLN Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Fruchtfolge Variante 1: Anbaupausen eingehalten	Anbaupausen für die Hauptkulturen in der Ackerfläche werden eingehalten (Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche). Bei Flächentausch bezieht sich die Kontrolle sowohl auf die Parzelle auf dem Partnerbetrieb sowie auf die getauschte Parzelle auf dem Eigenbetrieb. Änderungen im Anbau müssen aktuell nachgetragen sein.

8	ÖLN Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Fruchtfolge Variante 2: Mindestens 4 Kulturen auf der Ackerfläche	Für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Mindestens vier verschiedene Ackerkulturen vorhanden (auf der Alpensüdseite gelten jährlich drei Kulturen als Minimum). Buntbrache, Rotationsbrache, Ackersaum und Kunstwiesen (max. 6 J. alt) gelten auch als anrechenbare Kulturen. Kulturen mit weniger als 10 % können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 % als eine bis drei Kulturen gemäss Tabelle.
9	ÖLN Acker- und Gemüsebau/Grünfläche: Fruchtfolge Variante 2: Kulturanteile eingehalten	Für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird eingehalten.
10	ÖLN Acker- und Gemüsebau: Bodenschutz: Anforderungen bezüglich Bodenbedeckung eingehalten	Für Betriebe mit mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Talzone, Hügelzone oder Bergzone I: Bodenbedeckung vorhanden, Saat vorhanden. Für die Biolandwirte gelten andere, spezifische Regelungen.
11	Pflanzenschutz: Sprizentest vorhanden	Sprizentest nicht älter als 3 Jahre und durch eine anerkannte Stelle durchgeführt.
12	ÖLN Abschwemmung und Abdrift	Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde mindestens 1 Punkt erreicht.
1	Extensiv genutzte Wiesen	Jährliche Mahd; Schnittzeitpunkt eingehalten (TZ 15. Juni; BZ I und II 1. Juli; Bergzone III und IV 15. Juli); Weide nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov. Bei günstigen Bodenverhältnissen
	Wenig intensiv genutzte Wiesen	Jährliche Mahd; Schnittzeitpunkt eingehalten (TZ und HZ 15. Juni; BZ I und II 1. Juli; Bergzone III und IV 15. Juli); Weide nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov. Bei günstigen Bodenverhältnissen.

2	Extensiv genutzte Weiden	Schnittgut abgeführt Kein Mulchen; Keine Steinebrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Pflanzenbestand ist nicht breitflächig artenarm; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.); Anlagedauer eingehalten (8 Jahre)
3	Waldweiden	Kein Mulchen; Schnittgut abgeführt Keine Steinebrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). Nur Weideanteil Pflanzenbestand ist nicht breitflächig artenarm; Anlagedauer eingehalten (8 Jahre)
4	Streueflächen	Schnitt nicht vor 1. September; Schnitt mind. alle 3 Jahre
5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	Pflege des Gehölzes mindestens einmal in 8 Jahren abschnittsweise max. ein Drittel; Pflege des Gehölzes nur in der Vegetationsruhe; Grün- und Streueflächenstreifen vorhanden und mind. alle 3 Jahre gemäht gemäss Schnittzeitpunkt; - In Mähwiesen: Beweidung nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov und bei günstigen Bodenverhältnissen - In Dauerweiden: Beweidung nach Schnittzeitpunkt.
6	Uferwiese entlang von Fließgewässern	Jährliche Mahd; Beweidung während der Vegetationsperiode bis zum 30. November muss schonend sein; Keine Zufütterung beim Beweiden.

7	Buntbrachen	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.) nur bewilligte Saatmischungen Neuansaat nur mit Bewilligung Anlagedauer eingehalten (2-8 Jahre) Vor Ansaat mit als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt; Buntbrache besteht bis mind. zum 15. Februar des dem Beitragsjahrs folgenden Jahres
8	Rotationsbrachen	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc). Nur bewilligte Saatmischungen. Anbau zwischen 1. September und 30. April Neuansaat nur mit Bewilligung. Anlagedauer eingehalten (1-3 Jahre) Vor Ansaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt.
9	Ackerschonstreifen	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). An der gesamten Längsseite der Ackerkultur Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angebaut. Anlagedauer eingehalten (an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Hauptkulturen)
10	Saum auf Ackerfläche	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc) Nur bewilligte Saatmischungen. Durchschnittlich max. 12 m breit. Umwandlung in BB und Spontanbegrünung nur mit Bewilligung. Anlagedauer eingehalten (mindestens zwei Vegetationsperioden) Vor Ansaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt; Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort

		bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.
11	Hochstamm- Feldobstbäume	Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume; Max. Dichte: 100 Bäume/ha bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen. 120 Bäume/ha bei allen anderen; Pflanzdistanz ermöglicht normale Baumentwicklung und Ertragsfähigkeit; Distanz zum Wald mind. 10 m von Stammmitte zur Bestockung; Baumpflege bis zu 10. Standjahr umgesetzt; Minimale Stammhöhe: 120 cm bei Steinobstbäumen; 160 cm bei allen anderen
12	Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Baumabstand mindestens 10 m Einheimischer und standortgerechter Baum
13	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Boden bei Wendezonen, private Zufahrtswege, Böschungen und an Rebfläche angrenzende bewachsene Flächen muss mit natürlicher Vegetation bedeckt sein; Bodenbedeckung der Fahrgassen; Mindest-Anlagedauer eingehalten (8 Jahre) Keine Steinbrechmaschinen eingesetzt
14	Getreide in weiter Reihe	Mind. 40% der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine sind ungesät; Reihenabstand in ungesäten Bereichen beträgt mind. 30 cm; Problempflanzen wurden im Frühjahr höchstens entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15.

		April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft; als Kultur nur Sommer- oder Wintergetreide erlaubt; als Untersaaten nur Klee- oder Klee-Grasmischungen erlaubt.
15	Funktionale Biodiversität_Nützlingsstreifen Voraussetzungen und Auflagen für Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche eingehalten	Ansaat vor dem 15. Mai mit vom BLW bewilligter Saatmischung (einjährige oder mehrjährige Mischung); Streifenförmige Aussaat, mind. 3 und max. 6 m breit; bei einjährigen Nützlingsstreifen jährlich neue Ansaat, bei mehrjährigen Nützlingsstreifen jedes fünfte Jahr neue Ansaat; Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens nur mit Bewilligung des Kantons; Bedeckung der ganzen Länge der Ackerkultur während mind. 100 Tagen ohne Schnitt; Schnitt mehrjähriger Nützlingsstreifen: ab 2. Standjahr max. die Hälfte der Fläche zwischen 1. Oktober und 1. März; keine Düngung und keine PSM (ausser Einzelstock- und Nesterbehandlung von Problempflanzen); Reinigungsschnitt im ersten Standjahr bei grossem Unkrautdruck; kein Befahren durch Fahrzeuge
	Funktionale Biodiversität_Nützlingsstreifen Voraussetzungen und Auflagen für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen eingehalten	Ansaat vor dem 15. Mai mit vom BLW bewilligter Saatmischung zwischen den Reihen (nur mehrjährige Mischung); Neuansaat jedes fünfte Jahr; Bedeckung von mind. 5% der Fläche der Dauerkultur während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort; Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens nur mit Bewilligung des Kantons; Keine Düngung und keine PSM (ausser Einzelstock- und Nesterbehandlung von Problempflanzen); in den Reihen der Dauerkultur, zwischen welchen die Nützlingsstreifen stehen: zwischen 15. Mai und 15. September nur Insektizide nach der Bio-Verordnung. Spinosad darf nicht eingesetzt werden; Schnitt oder Mulchen: alternierend die Hälfte der Fläche; Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche: mind. 6 Wochen.; Reinigungsschnitt im ersten Standjahr bei grossem Unkrautdruck
1	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Futterbilanz vorhanden und vollständig

2	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Ausgeglichene Futterbilanz
---	---	----------------------------

Ressourceneffizienzbeiträge		
1	Einsatz präziser Applikationstechnik	Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb vorhanden. Die in der Rechnung ausgewiesenen Angaben werden direkt am Gerät auf dem Betrieb kontrolliert.
2	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Zusatzmodul 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und Zusatzmodul 7 "Import/Export-Bilanz", sind korrekt und vollständig

Produktionssystembeiträge		
1	Verzicht auf PSM im Ackerbau	Verzicht pro Kultur auf den Einsatz von PSM, die chemische Stoffe mit den folgenden Wirkungsarten enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Phytoregulator</li> <li>- Fungizid</li> <li>- Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte</li> <li>- Insektizid Ausnahmen</li> <li>- Wirkstoffe mit geringem Risiko</li> <li>- Saatgutbeizung</li> <li>- Insektizide basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers</li> <li>- Fungizide im Kartoffelanbau</li> <li>- Paraffinöl im Anbau von Pflanzkartoffeln</li> <li>- Getreide für die Saatgutproduktion mit kantonaler Bewilligung.</li> </ul>

2	Verzicht auf PSM im Gemüse und Beerenanbau	Verzicht pro Fläche während eines Jahres auf den Einsatz von PSM, die chemische Stoffe mit den folgenden Wirkungsarten enthalten: - Insektizid - Akarizid
3	Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	Der Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte ist auf Mittel beschränkt, die nach der Bioverordnung erlaubt sind. Der Kupfereinsatz pro Jahr darf folgende Limiten nicht überschreiten: - 1.5 kg/ha im Reb- und Kernobstbau - 3 kg/ha im Steinobst- und Beerenanbau. Das Stadium "nach der Blüte" ist folgendermassen definiert: - Kernobst: Fruchtdurchmesser bis 10mm - Steinobst: Fruchtknoten vergrössert sich - bei anderem Obst: Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten - Reben: Beeren sind schrottkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken - Beeren: Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten. Die Anforderungen müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.
4	Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach biologischer Landwirtschaft	Für den Anbau dürfen nur PSM und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung erlaubt sind.
5	Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden pro Hauptkultur und über die Referenzperiode (ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beitragen berechtigenden Hauptkultur). Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen: - Einzelstockbehandlung, oder - Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf max. 50% der Fläche; Im Zuckerrüben sind Flächenbehandlungen ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium erlaubt. Im Kartoffelbau sind Flächenbehandlungen zur Eliminierung der Stauden erlaubt.

6	Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche während eines Jahres. Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen: - Einzelstockbehandlung, oder- Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf max. 50% der Fläche
7	Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren. Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen: - bei gezielter Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stock bzw. Stamm mittels Spritzgerät, welches mit einer anti-Drift Düse ausgestattet ist (keine Handspritzung, keine Streifenbehandlung)
8	Angemessene Bodenbedeckung	Einjähriges Freilandgemüse (ohne Konservengemüse), einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: gesamtbetrieblich sind immer mind. 70% der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt. Andere Hauptkulturen: auf dem gesamten Betrieb wird innert 7 Wochen nach der Ernte eine weitere Kultur (oder Untersaat), eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt.  Flächen mit Hauptkulturen, die nach dem 30. September geerntet werden, sind ausgenommen. Bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgt keine Bodenbearbeitung auf den Flächen mit Kulturen, Zwischenkulturen und Gründüngung (ausser auf Flächen mit Winterkulturen oder mit Streifensaat oder Streifenfrässaat, die für die schonende Bodenbearbeitung angemeldet sind). Es ist zugelassen, auf max. 20% der Fläche mit Ernte vor dem 01. Oktober, die Voraussetzungen nicht einzuhalten.
9	Angemessene Bodenbedeckung	Gesamtbetrieblich sind pro Parzelle immer mind. 70% der Rebfläche begrünt.
10	Schonende Bodenbearbeitung	Direktsaat: max. 25% der Bodenoberfläche wurden während der Saat bewegt; Streifenfrässaat/Streifensaat: max. 50% der Bodenoberfläche wurden vor oder während der Saat bearbeitet; Mulchsaat: pfluglose Bodenbearbeitung; von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur wird kein Pflug eingesetzt; beim Einsatz von Glyphosat wird die Menge von 1.5 kg Wirkstoff pro ha nicht überschritten; ausgenommen von den Beiträgen:

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kunstwiesen mit Mulchsaat;</li> <li>- Zwischenkulturen</li> <li>- Weizen oder Triticale nach Mais..</li> </ul>
11	Anteil an der offenen Ackerfläche umfasst den geforderten Prozentsatz	Die zum Beitrag berechtigende Fläche umfasst mind. 60% der offenen Ackerfläche des Betriebes
12	Effizienter Stickstoffeinsatz im Ackerbau	Stickstoffzufuhr liegt gesamtbetrieblich bei max. 90% des Bedarfs der Kulturen (gemäss Formular F, Gesamtbilanz der Nährstoffbilanz)
13	Luftreinhaltung Konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern	Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ausgestattet. Als dauerhaft wirksame Abdeckungen gelten feste Konstruktionen oder Schwimmfolien. Öffnungen in der Abdeckung sollen auf ein Minimum reduziert sein. Natürliche Schwimmdecken oder Strohhäckselaufschichtungen sind ungeeignet.
14	Luftreinhaltung Einsatz emissionsmindernder Verfahren	Emissionsmindernde Verfahren auf Flächen, wofür eine Pflicht zur emissionsarmen Ausbringung gemäss Luftreinhalteverordnung besteht, eingesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsatz emissionsmindernder Technik plausibel (Schleppschauch, Schleppschuh, Schlitzdrill); oder</li> <li>- möglichst rasche, ganzflächige Einarbeitung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten in mindestens den obersten 5 cm des Bodens nach Ausbringung im Ackerbau mit Breitverteilung.</li> </ul>